

Wien, 15. April.

(Der Erlaß des Kriegsministeriums über die Petroleumpreise.) Es wurde schon mitgeteilt, daß das Kriegsministerium in einem Erlaß eine Regelung der Petroleumpreise im Detailverschleiß durchgeführt hat. Der Erlaß ist vom 31. März 1915 datiert, an die Petroleumraffinerien gerichtet und mit Rücksicht auf die Stelle, von welcher es aus-

geht, von besonderem Interesse. Das Kriegsministerium teilt den Raffinerien das sogenannte Aktionspetroleum zu und ist daher in der Lage, auf den gesamten Petroleumverkehr Einfluß zu nehmen. Hievon macht die Kriegsverwaltung nunmehr in dem Sinne Gebrauch, daß sie die Großverkäufer von Petroleum, das sind in erster Linie die Raffinerien, verpflichtet, den Nutzen ihrer direkten und indirekten Abnehmer zu begrenzen, und zwar derart, daß der Petroleumpreis im Detailverschleiß 62 Heller pro Liter in Städten und 64 Heller am Lande nicht übersteigt. Der Erlaß des Kriegsministeriums hat folgenden Wortlaut:

„Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, an Sie die Aufforderung zu richten, beim Verkauf von Petroleum Ihre Abnehmer zu verpflichten, daß dieselben bei dem Weiterverkauf des Petroleums in einzelnen Fässern keinen höheren Preisaufschlag als höchstens 5 K. machen dürfen. In die Verkaufsbriefe ist eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen, und müssen sich andererseits Ihre Abnehmer Ihnen gegenüber dazu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß, wenn das Petroleum an andre Händler abgegeben wird, der gesamte Zwischenhändlernutzen bis zur Abgabe des Petroleums an den Detailverschleiß einen Aufschlag von 5 K. nicht übersteigt. Das Kriegsministerium will auf diesem Wege erreichen, daß der Preis eines Liters Petroleum unter Berücksichtigung des vom Detailverschleiß gemachten Aufschlages in Städten nicht über 62 H., am Lande nicht über 64 H. steigt. Die politischen Behörden in Oesterreich und Ungarn werden von dem Inhalt des Erlasses verständigt und gleichzeitig aufgefordert, in allen Fällen der Ueberschreitung dieses Detailpreises dies als Uebertretung der bestehenden Verordnungen über Preistreibereien anzusehen und von Amts wegen einzuschreiten.“

Für den Minister:  
Schleyer m. p.“